



Politische  
Gemeinde Eschenz



## **Gebührenreglement für Verwaltungsaufgaben**

# POLITISCHE GEMEINDE Eschenz

## Gebührenreglement für Verwaltungsaufgaben

Die Gemeinde Eschenz erlässt gestützt auf § 88 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenz das nachstehende Gebührenreglement samt Gebührentarif für die administrativen Verrichtungen und Dienstleitungen der Gemeindeverwaltung Eschenz.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

<b>Grundsätze</b>	<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
		<sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch der Geldwert- und Kostenentwicklung angepasst.
		<sup>3</sup> Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
		<sup>4</sup> Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
<b>Gebührenfestsetzung</b>	<b>Art. 2</b>	<sup>1</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
		<sup>2</sup> In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.
		<sup>3</sup> In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Für Gebühren und Auslagen haften alle belastenden Direktbeteiligten solidarisch.
<b>Kosten-Vorschuss</b>	<b>Art. 4</b>	<sup>1</sup> Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.
		<sup>2</sup> Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.
<b>Erlass und Stundung</b>	<b>Art. 5</b>	<sup>1</sup> Führt die Bezahlung der rechtskräftigen Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt Art. 6).
		<sup>2</sup> Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
		<sup>3</sup> Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

<sup>4</sup> Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

- Rechtsmittel**      **Art. 6**    <sup>1</sup> Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheid des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.
- <sup>2</sup> Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.
- <sup>3</sup> Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

## 2. Besondere Bestimmungen

- Ansätze nach Bundes- oder Kant. Recht**      **Art. 7**    <sup>1</sup> Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- <sup>2</sup> Änderungen des Bundes- oder des Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

## 3. Schlussbestimmungen

- Aufhebung des bisherigen Rechts**      **Art. 8**    <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.
- Inkraftsetzung**      **Art. 9**    <sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Von der Versammlung der Politischen Gemeinde Eschenz am 20. Mai 2019 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

  
Claus Ullmann

Die Gemeindegeschreiberin

  
Renate Brechbühl-Brunner